

2.2 GEHÖLZUNTERHALT

2.2.1 Vollzug

Allgemein

Der Gehölzunterhalt obliegt der Einwohnergemeinde.

Die Einwohnergemeinde führt den Gehölzunterhalt selbst aus (Eigenregie) oder delegiert ihn vertraglich an Dritte.

Das Anzeichnen, Überwachen und Abnehmen der auszuführenden Arbeiten und der Holzverkauf (Kapitel 2.2.3) obliegt dem Kantonalen Forstdienst, der auf Ersuchen der Einwohnergemeinde aktiv wird.

Eigenregie Einwohnergemeinde

- Ausführungen gemäss Arbeitsunterlagen 'Naturnaher Wasserbau' und Unterhaltskonzept

Ausführung durch Dritte/Unternehmer

- für die Einwohnergemeinde sollten die Arbeiten in der Regel im offiziellen Amtsblatt ausgeschrieben werden
- als Dritte gelten: Forstunternehmer, Bürgergemeinde, Flurgenossenschaft, Holzerguppen, Landwirte etc.
- für die Arbeiten ist ein Vertrag (Kapitel 2.2.2) zwischen Einwohnergemeinde und Auftragnehmer abzuschliessen
- Ausführungen gemäss Arbeitsunterlagen 'Naturnaher Wasserbau' und Unterhaltskonzept
- Dritte bzw. Auftragnehmer werden durch die Einwohnergemeinde gemäss Offerte abgegolten
- bei nicht vermachten Gewässern kann die Einwohnergemeinde die Abgeltungen gemäss der Direktzahlungsverordnung in Abzug bringen, falls der Auftragnehmer der anstossende Landwirt ist (Kapitel 2.2.2)

Gründe für den Rückschnitt

- bei nicht gewährleistetem Hochwasserabfluss
- Laubbäume bei starkem Schattenwurf, wenn keine Krautschicht aufkommt
- Freihalten von Wegen

2.2.2 Werkvertrag Gehölzunterhalt

Zwischen der Einwohnergemeinde:
vertreten durch:
und Auftragnehmer:

Gegenstand und Umfang

Gewässername:
Strecke von: bis:

Als Basis für alle Arbeiten gelten das Unterhaltskonzept der Gemeinde vom
und die Anleitungen in den Arbeitsunterlagen 'Naturnaher Wasserbau' des AWW.
Das Anzeichnen, Überwachen und Abnehmen der auszuführenden Arbeiten obliegt dem
Kantonalen Forstdienst vertreten durch den/die RevierförsterIn.

Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer folgende Unterhaltsarbeiten:

- Durchforstung der Bestockung

Die Arbeiten sind von Oktober bis März auszuführen. Es sind die entsprechenden
Richtlinien über die Arbeitssicherheit der SUVA einzuhalten. Falls die Arbeiten nicht
vertrags- und sachgemäss durchgeführt werden, ist der Vertragsnehmer entschädigungs-
pflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Obligationenrecht. Über die
Abnahme der ausgeführten Arbeiten ist ein Protokoll aufzunehmen und von beiden
Vertragsparteien und dem/der RevierförsterIn zu unterzeichnen.

Vergütung und Versicherung

Als Verrechnungsgrundlage dient die Offerte vom (inklusive Spesen, MWSt
und Sozialleistungen). Der Aufwand für die Arbeitsleistungen darf den Gesamtbetrag von
Fr. nicht überschreiten. Abgeltungen gemäss Direktzahlungsverordnung
können vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden. Nicht im voraus mitgeteilte Mehr-
kosten werden von der Auftraggeberin nicht anerkannt. Versicherungen (Betriebsunfall,
AHV/IV, ALV etc.) sind Sache des Auftragnehmers.

Beginn/Dauer

Der Vertrag beginnt bei der Vertragsunterzeichnung und endet mit dem Abschluss der
Arbeiten, spätestens am 31. März (Jahr).

Zweifach gleichlautend unterzeichnet

die Auftraggeberin: der Auftragnehmer:
Ort und Datum: Ort und Datum:

Kopie an: Kantonaler Forstdienst

2.2.3 Holzertrag bei einem nicht vermachten Gewässer

Orientierungsschreiben an Grundeigentümer

Im Rahmen des Gewässerunterhaltes soll die Bestockung des (Bachname, Strecke) durchforstet werden. Bei günstiger Witterung erfolgen die Arbeiten im Zeitraum vom bis (zwischen Oktober und März). Das geschlagene Holz gehört bei einem nicht vermachten Gewässer grundsätzlich dem Anstösser, bei einem vermachten Gewässer dem Staat oder der Gemeinde. Das Schlagholz soll aufgrund der Anstosslänge auf die GrundeigentümerInnen verteilt werden, sofern die GrundeigentümerInnen dies wünschen.

Bitte geben Sie uns deshalb mit dem beiliegenden Meldeformular bis zum bekannt, ob Sie über den ausgewiesenen Schlagholzanteil verfügen möchten. Im bejahenden Fall wird Ihnen ein entsprechendes Depot errichtet und dieses mit Ihrer Order-Nr. bezeichnet. Für den weiteren Abtransport müssen Sie selbst besorgt sein.

Bei Verzicht wird das Holz zur teilweisen Deckung der Unkosten veräussert.

Die Verteilung betrifft Sie wie folgt:

Order-Nr.	EigentümerIn	GB-Nr./ Parzelle	Anstosslänge ca. m'	Schlagholzanteil ca. Ster (gerundet)
15	Muster Hans	632	250	8

Beilage: Situationsplan

Meldeformular zu Order-Nr.

Der/die GrundeigentümerIn möchte (zutreffendes bitte ankreuzen) über den ausgewiesenen Schlagholzanteil:

- verfügen und bittet um die Errichtung eines Holz-Depots
- nicht verfügen und verzichtet vollumfänglich auf den Schlagholzanteil. Das Holz kann zur Deckung der Unkosten veräussert werden.
- Bemerkungen:

Datum: Unterschrift:

bitte einsenden an:

bis spätestens:

2.2.4 Allgemeines zum sachgerechten Gehölzunterhalt

- Arbeiten während der Vegetationsruhe in den Monaten Oktober bis März ausführen
- Gehölze abschnittsweise durchforsten (gleiche Abschnitte alle 10 Jahre)
- Bäume und Sträucher entweder ganz auf den Stock setzen oder stehen lassen, der Schnitt einzelner Äste (ausser bei Gefahr) ist zu unterlassen
- Schatten- und Laubwurf auf angrenzendes Kulturland sowie Holztertrag sind keine Kriterien für einen Gehölzrückschnitt

Gründe für den Rückschnitt

- bei nicht gewährleistetem Hochwasserabfluss
- Laubbäume bei starkem Schattenwurf, wenn keine Krautschicht aufkommt
- Freihalten von Wegen

zu entfernen

- fremde und exotische Gehölze wie z.B. Essigbäume, Kanadische Pappeln etc.
- Nadelgehölze
- Schnellwüchsige (Erlen, Eschen, Hartriegel, Hasel und Weiden) bei Bedarf auf den Stock setzen



Weissdorn



Schwarzdorn

zu erhalten

- alte Bäume
- mit Efeu bewachsene Bäume
- Eichen, Kirschen, Dornensträucher, Pfaffenhütchen



Stieleiche



Pfaffenhütchen

Schnittgut

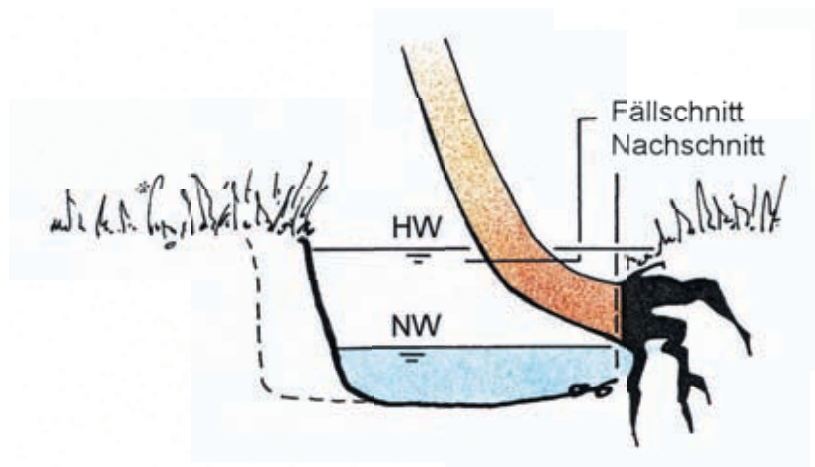
- Holztertrag nutzen (Kapitel 2.2.3)
- oder im trockenen Zustand verbrennen
- im Siedlungsgebiet eventuell häckseln
- Schnittgut auf jeden Fall aus Hochwasserprofil entfernen
- Asthaufen nur ausserhalb des Hochwasserprofils

2.2.5 Beispiele an naturnahen Gewässern

Fällen

Gehölze fallen bei:

- Erosion von Grundeigentum
- Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch Profilverengung
- Rechenwirkung und Zurückhalten von sperrigem Treibgut

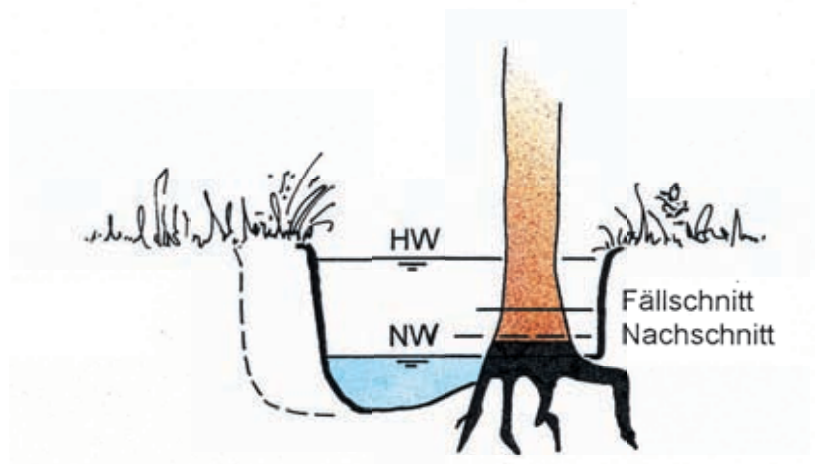


Nachschnitt

Anzustrebender Nachschnitt bewirkt:

- Vergrößerung des Abflussquerschnittes
- ungehinderter Hochwasserabfluss
- Vermeiden von Ufererosion

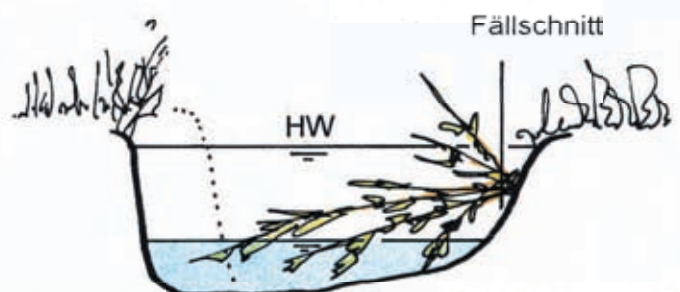
Baum steht schräg



Baum auf Berme



Foto eines nicht nachgeschnittenen Stockes mit Holzverkläusungen nach Hochwasser (HW)



herabhängendes Strauchwerk